Satzung

nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung des Stadtplatzes Alter Markt als Fußgängergeschäftsstraße vom (Einzelsatzung Alter Markt)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahme

Die Stadt Wuppertal erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des Stadtplatzes Alter Markt als Fußgängergeschäftsstraße sowie für die Folgemaßnahmen an den Beleuchtungs- und Straßenentwässerungsanlagen Straßenbaubeiträge.

§ 2 Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 Spalte 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 werden die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme wie folgt festgesetzt:

Befestigung einschließlich Begrünung

40 v. H.

2. Beleuchtungs- und Straßenentwässerungsanlagen

40 v. H.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.